

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Oschatz

-Straßenreinigungsgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) i.V.m. §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 17.02.2017 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung, die nach Tourenplan durchgeführt wird, werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.
Die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Flächen, für die eine Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht besteht, trägt ebenfalls die Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen erschlossen werden.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung weiter aufgeführten Personen Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Stadt angezeigt wurde. Für den Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (4) Für die Inanspruchnahme des durch die Stadt auszuführenden Winterdienstes werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (4) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z.B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der geänderten Gebühr beginnt mit dem für den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monat.
- (5) Rückständige Gebühren werden mit Mahn- und Säumniszuschlägen belegt. Sie werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5 Unterbrechung oder Einschränkung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Allgemeine Straßenreinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr auf Antrag entsprechend gemindert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.
- (2) Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Er endet mit Beginn des Monats, in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, wie parkende Autos, Container u.ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung gemäß Anlage 1.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - (a) bei einem Grundstück, dass an der Straße anliegt, die Breite des Grundstückes entlang der Straße.
 - (b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Straßenfrontlänge des direkt anliegenden Grundstücksteils und die der Straße zugewandte Grundstücksseite des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstücksteils. Als Straßenfrontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.
 - (c) bei einem durch mehrere Straßen erschlossenen Grundstück, die jeweils der Straße zugewandte Seite des Grundstückes gemäß Buchstabe (a).
- (3) Bei der Festlegung der Straßenfrontlängen nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 0,5 m abgerundet und über 0,5 m aufgerundet.

§ 7 Gebührensätze

Die jährliche Gebühr für die Allgemeine Straßenreinigung beträgt pro Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse I 3,10 EUR/m
 Reinigungsklasse II 0,68 EUR/m.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.02.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den 25.11.2020

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister